

Neues Krankenkassenwahlrecht

Ab 01.01.2021 schneller zur IKK classic wechseln & profitieren!

Wesentliche Bestimmungen des Krankenkassenwahlrechts werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 an neu geregelt. Was bedeutet das für die Praxis?

NEU Ab 01.01.2021 führt jedes neue Versicherungsverhältnis (z. B. eine neue Beschäftigung) zu einem neuen Krankenkassenwahlrecht.

Neue Arbeitnehmer

Der Wechsel zur IKK classic ist künftig viel einfacher. Jeder neue Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb kann sofort Mitglied der IKK classic werden. Wichtig ist, dass Ihr neuer Mitarbeiter sich frühzeitig mit der IKK classic in Verbindung setzt. Sprechen Sie dazu einfach Ihren IKK-Berater an.

So funktioniert's

Arbeitnehmer

wählt die IKK classic (Mitgliedserklärung) innerhalb von 14 Tagen nach Beschäftigungsbeginn

IKK classic

bestätigt die Mitgliedschaft mit einer Mitgliedsbescheinigung

Arbeitnehmer

informiert den Arbeitgeber über die Wahl der IKK classic

Arbeitgeber

meldet den Arbeitnehmer bei der IKK classic an

IKK classic

erstellt eine elektronische Mitgliedsbestätigung für den Arbeitgeber

Eine Mitteilung an die bisherige Krankenkasse ist nicht erforderlich – dies übernimmt die IKK classic. Wechselt der neue Mitarbeiter zu Beginn seiner Beschäftigung, sind keine Bindefristen bei der bisherigen Krankenkasse zu beachten.

Kassenwechsel bei laufender Beschäftigung

Auch der Wechsel bei ununterbrochenem Beschäftigungsverhältnis ist einfacher als bisher: Dazu muss der Arbeitnehmer lediglich die IKK classic mit einer Mitglieds-erklärung wählen. Die Kündigung der bisherigen Krankenkasse übernimmt die IKK classic. Die Mitgliedschaft bei der IKK classic beginnt dann nach zwei vollen Kalendermonaten bzw. nach Ablauf der Bindefrist bei der bisherigen Krankenkasse.

Neue Bindefrist

Mit der Wahl der neuen Krankenkasse beginnt eine neue Bindefrist. Diese beträgt nur noch 12 anstatt 18 Monate. Sonderkündigungsrechte, wie bei einer Erhöhung des Zusatzbeitrages, bleiben hiervon unberührt.

Was passiert, wenn keine Informationen beim Arbeitgeber vorliegen?

Falls der Arbeitnehmer keine Angaben über seine Krankenkasse macht, meldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der bisherigen Krankenkasse an. Sofern vorher keine gesetzliche Krankenversicherung bestand, wählt der Arbeitgeber die Krankenkasse. Hierüber informiert der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail).

Änderungen im Meldeverfahren

Der Arbeitgeber erhält über den Eingang der Anmeldung eine elektronische Bestätigung von der Krankenkasse über das DEÜV-Verfahren. Die elektronische Meldung nimmt der Arbeitgeber zu seinen Entgeltunterlagen.

Sie haben noch Fragen?

Wir beraten Sie und Ihre Mitarbeiter gerne persönlich – auch vor Ort in Ihrem Betrieb!

Informationen zu unserem Angebot für Firmenkunden finden Sie auch im Netz unter ikk-classic.de/fk

Für Sie vor Ort

Name:

Telefon:

E-Mail: